

Statuten des Frauenvereins Oberdorf/Liedertswil

1. Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen Frauenverein Oberdorf/Liedertswil besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein, welcher „frauenplus Baselland“ angeschlossen ist.

2. Ziele und Aufgaben

Der Verein bezweckt die Förderung gemeinnütziger und wohltätiger Bestrebungen.

Diese Ziele sollen u.a. erreicht werden durch:

- a) Veranstaltungen für alle Altersgruppen des Dorfes
- b) Besuche bei Betagten
- c) Ausflüge und Besichtigungen
- d) Weitere Aufgaben, die dem Zweck des Vereins entsprechen.

Der Verein kann bestehende Aufgaben aufgeben, die nicht mehr zeitgemäss sind und neue Aufgaben übernehmen oder beginnen, die dem Vereinszweck entsprechen.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Jahresbeitrag bezahlen. Die definitive Aufnahme muss durch die Jahresversammlung bestätigt werden.

Der Austritt muss auf Ende des Kalenderjahres dem Vorstand mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist.

Wirkt ein Mitglied in krasser Art und Weise den Interessen des Vereins zuwider, kann es durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden.

Mitglieder, welche 30 Jahre dem Verein angehören sind beitragsfrei und werden zu Freimitgliedern ernannt.

Mitglieder, die sich für das Wohl des Vereins in besonderer Weise bemüht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4. Finanzielles

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den Mitglieder- und Gönnerbeiträgen
- b) dem Gemeindebeitrag
- c) Spenden und Legaten
- d) den Vermögenszinsen
- e) den Erträgen aus besondern Veranstaltungen

Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 20.-, er wird jedes Jahr durch die Jahresversammlung festgelegt.

Mitglieder des Vorstandes sind von der Beitragspflicht befreit.

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Fr. 3000.- (dreitausend) müssen als Kapitalstock in der Kasse bleiben.

5. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Der Verein haftet nicht für die Verbindlichkeiten seiner Mitglieder, noch haften diese für die Verbindlichkeiten des Vereins.

6. Organisation

Die Organe des Frauenvereins sind:

- a) die Jahresversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisorinnen

7. Jahresversammlung

Die ordentliche Jahresversammlung findet einmal jährlich im Frühjahr statt.

Die Einladung zur Jahresversammlung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage zum voraus unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Jahresversammlung sind eine Woche vor der Versammlung bei der Präsidentin einzureichen.

Die Kompetenzen der Jahresversammlung sind:

- Wahl der Präsidentin
- Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge
- Statutenrevision
- Auflösung des Vereins

Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dazu einlädt oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

8. Wahlen und Abstimmungen

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin der Stichentscheid zu.

9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern, die auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden und setzt sich folgendermassen zusammen:

- a) der Präsidentin
- b) der Vizepräsidentin
- c) der Kassierin
- d) der Aktuarin
- e) ein bis drei Beisitzern

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gegen aussen. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, anfallende Spesen werden vergütet.

Eine Wiederwahl ist zulässig, die Amtsdauer ist nicht beschränkt

Der Vorstand konstituiert sich selbst und besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins. Für besondere Aufgaben kann er weitere Vereinsmitglieder beiziehen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand ist ermächtigt, im einzelnen Falle über einen Betrag von maximal Fr. 2'000.- zu verfügen. Die Höhe dieses Betrages kann durch Beschluss der Jahresversammlung geändert werden.

10. Die Rechnungsrevisorinnen

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und erstellen zuhanden der Jahresversammlung den Revisionsbericht.

Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei pro Jahr nur eine Revisorin ersetzt werden soll. Wiederwahl ist zulässig.

11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von 3/4 der an der Versammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung wird das Vereinsvermögen der Gemeinde Oberdorf zur treuhänderischen Verwahrung übergeben, bis sich ein neuer Verein konstituiert hat, der dieselben gemeinnützigen Zwecke verfolgt.

12. Statutenänderung

Eine teilweise oder totale Revision der Statuten kann vom Vorstand oder von 1/3 der Mitglieder jederzeit verlangt werden. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der an der Jahresversammlung anwesenden Mitglieder.

13. Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Jahresversammlung vom 16. März 2007 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom Februar 1979, sowie alle früheren.

FRAUENVEREIN OBERDORF/LIEDERTSWIL

DIE PRÄSIDENTIN

DIE AKTUARIN